

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Lebensmittelverfahrenstechnik, B.Eng.
Hochschule: Wilhelm Büchner Hochschule - Private Fernhochschule Darmstadt
Standort: Darmstadt
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss Vorkehrungen treffen, damit das Programm berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über die angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in der Prüfungsordnung verbindlich verankert werden. Alternativ ist auf die Verwendung des Profilvermerks "berufsbegleitend" zu verzichten. (§ 12 Abs. 5, 6 StakV)

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die zusätzliche Auflage hatte gelautet:

"Die Hochschule muss Vorkehrungen treffen, damit das Programm berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über die angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in der Prüfungsordnung verbindlich verankert werden. Alternativ ist auf die Verwendung des Profilvermerks "berufsbegleitend" zu verzichten. (§ 12 Abs. 5, 6 StakV)"

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme, auf das Profilvermerkmal berufsbegleitend zu verzichten. Stattdessen soll der Studiengang bei gleichbleibender Regelstudienzeit als „nebenberuflich“ beworben werden. Die Hochschule legt ansonsten dar, mit welchen Maßnahmen auf eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit hingewirkt werden soll.

Der Akkreditierungsrat ist davon überzeugt und hat dies nie in Frage gestellt, dass die Wilhelm Büchner Hochschule geeignete organisatorische Rahmenbedingungen zur Unterstützung eines berufsbegleitenden Studiums bereithält. Das Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ suggeriert jedoch, dass der Studiengang auch zeitlich mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbart werden kann.

Der Akkreditierungsrat erachtet den von der Hochschule vorgeschlagenen Kompromiss im Grundsatz als tragfähig. In einer vorangegangenen anderen, vergleichbaren Akkreditierung hatte die Hochschule ebenfalls angekündigt, in der Außendarstellung auf den Begriff "berufsbegleitend" zu verzichten. Der Webaufttritt dieses anderen Studiengangs bewirbt (Stand Februar 2021) das Programm jedoch als "berufsbegleitend", während der angekündigte Begriff "nebenberuflich" nicht fällt.

Angesichts dessen ist es erforderlich, die Auflage auszusprechen, damit die Erfüllung der Zusage geprüft werden kann.

